



## 1. Grundsatz

1.2 Neuanlagen und Überholungen der gärtnerischen Fläche erfolgen im Rahmen der allgemeinen Anweisung der jeweils für die Fläche, nach fachlichen Grundsätzen und - wenn nicht andere ausdrücklich vereinbart - nach den wohlverstandenen Gesichtspunkten sowie dem pflichtgemäßen Ermessen der Weißer-Gruppe.

## 2. Ausführung und Leistungsbeschreibung

2.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von der Weißer-Gruppe, in Auftrag gegebenen Arbeiten, die zu den Leistungen gemäß Ziff. 2.2 gehören.

2.2 Die gärtnerischen Arbeiten der Weißer-Gruppe umfassen, je nach erteiltem Umfang des Auftrages, das Ausführen von Pflasterarbeiten, Einfassungen, Sandsteinmauerwerk, dauerelastische Verfügen, Maurer- und Betonarbeiten jeglicher Art, Gestaltung von Teichen und Teichbau, Sichtmauerwerk und Klinkerarbeiten.

## 1. Grundsatz

1.2 Neuanlagen und Überholungen der gärtnerischen Fläche erfolgen im Rahmen der allgemeinen Anweisung der jeweils für die Fläche, nach fachlichen Grundsätzen und - wenn nicht andere ausdrücklich vereinbart - nach den wohlverstandenen Gesichtspunkten sowie dem pflichtgemäßen Ermessen der Weißer-Gruppe.

## 2. Ausführung und Leistungsbeschreibung

2.1 Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche von der Weißer-Gruppe, in Auftrag gegebenen Arbeiten, die zu den Leistungen gemäß Ziff. 2.2 gehören.

2.2 Die gärtnerischen Arbeiten der Weißer-Gruppe umfassen, je nach erteiltem Umfang des Auftrages, das Ausführen von Pflasterarbeiten, Einfassungen, Sandsteinmauerwerk, dauerelastische Verfügen, Maurer- und Betonarbeiten jeglicher Art, Gestaltung von Teichen und Teichbau, Sichtmauerwerk und Klinkerarbeiten.

## 3. Leistungen und Lieferungen

3.1 Nur solche Leistungen und Lieferungen werden erbracht, die schriftlich vereinbart wurden.

3.2 Die gärtnerische Pflege umfasst: Säubern und Abräumen der Flächen; Freihalten von Unkraut; Schnitt der Pflanzen nach fachlichen Gesichtspunkten; Begießen und Düngen, soweit ortsüblich und fachlich erforderlich.

3.4 Jahreszeitliche Bepflanzungen und Pflanzungen von Dauergrün werden ausgeführt, wann und wie die Natur, Witterung und daraus resultierender Arbeitsanfall gestatten bzw. erfordern.

## 4. Sonstige Arbeiten

Zu den vertraglichen Arbeiten gehören nicht folgende Leistungen, die bei Beauftragung gesondert in Rechnung gestellt werden:

- Entfernen nicht benötigter Erde;
- Pflanzenerde, Dünger und Bodenverbesserungsmittel;
- Verlegen von Platten;
- Lieferung von Kies und Sand;
- Winterschutz von Pflanzen;
- Sonstige Arbeiten, die nicht zu den üblichen Bepflanzungs- und Pflegearbeiten gehören

## 5. Zahlungsbedingungen

5.1 Der Kunde zahlt bei Abschluss des Vertrages eine Anzahlung in Höhe von 30% der Auftragskosten. Die Anzahlung ist nach Auftragserteilung fällig.

5.2 Die Preise der Weißer-Gruppe sind freibleibend. Es gilt mangels anderer schriftlicher Preisabsprachen der am Leistungstag bei der Weißer-Gruppe geltende Nettopreis. Erhöhen sich zwischen Abgabe des Angebots oder Annahme des Auftrags und seiner Ausführung unsere Selbstkosten, insbesondere für Zement, Kies, Sand, Zusatzstoffe, Zusatzmittel, Fracht und / oder Löhne, so sind wir ohne Rücksicht auf Angebot und Auftragsbestätigung berechtigt, unseren Verkaufspreis entsprechend zu berichtigen. Dies gilt nicht für Leistungen an einen anderen als an einen Kaufmann im Sinne des HGB, die innerhalb von 4 Monaten ab Vertragsabschluss außerhalb von Dauerschuldverhältnissen erbracht werden sollen.

5.3 Rechnungen der Weißer-Gruppe sind sofort zur Zahlung fällig. Die Postlaufzeit wird mit 3 Tagen berücksichtigt.

5.4 Die Zahlung gilt als fristgemäß geleistet, wenn bis zum Ablauf der Zahlungsfrist dem Konto der Weißer-Gruppe unwiderruflich gutgeschrieben ist.

5.5 Werden Rechnungen nicht innerhalb des Zahlungszieles beglichen, werden alle übrigen Rechnungen unbeachtlich der vorgenannten Zahlungsfristen sofort fällig. Die Weißer-Gruppe hat das Recht, ohne vorherige Anzeige die Leistung zu unterbrechen bzw. einzustellen. Der Rechnungsbetrag ist auf das Konto der Weißer-Gruppe zu überweisen.

5.6 Falls der Kunde mit der Erfüllung seiner Verbindlichkeiten uns gegenüber in Verzug gerät, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird oder eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Kunden eintritt, sind wir berechtigt, unsere Leistung zu verweigern, weitere Leistungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen oder nach den gesetzlichen Bestimmungen Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB, beeinflussen seine Mängelrügen weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er darauf, irgendein Zurückhaltungsrecht geltend zu machen.

5.7 Wechsel und Schecks werden nur nach Maßgabe besonderer Vereinbarungen entgegengenommen, Diskont, Einzugs- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Kunden. Gleiches gilt für die Gefahr für rechtzeitige Vorlegung und Protesterhebung. Gerät der Kunde mit der Zahlung des Kaufpreises in Verzug, berechnen wir ab Fälligkeit Verzugszinsen in Höhe von 11%. Die Aufrechnung durch den Käufer mit Gegenansprüchen gleich welcher Art ist ausgeschlossen, es sei denn, dass der zur Aufrechnung gestellte Gegenanspruch von uns nicht bestritten oder rechtskräftig ist. Bei einem Kaufmann im Sinne des HGB sind wir berechtigt, schon jetzt auch bei unterschiedlicher Fälligkeit gegen solche Ansprüche aufzurechnen, die er gegen uns hat. Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des HGB und reicht seine Erfüllungseistung nicht aus, um unsere sämtlichen Forderungen zu tilgen, so bestimmen wir - auch bei deren Einstellung in laufender Rechnung - auf welche Schuld die Leistung angerechnet wird.

5.6 Die Rechnung kann nur innerhalb einer Woche nach Rechnungsstellung schriftlich beanstandet werden.

5.7 Unabhängig seiner Rechte aus Ziffer 5.5 kann die Weißer-Gruppe dem Kunden bei Verzug mit seiner Zahlungspflicht eine Nachfrist von einer Woche setzen mit der Erklärung, dass er bei Nichtzahlung innerhalb der Nachfrist seine Leistungen einstelle und vom Vertrag zurücktrete. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist kann der Auftragnehmer vom Vertrag zurücktreten; der Anspruch auf Erfüllung ist ausgeschlossen.

5.8 Die Weißer-Gruppe behält sich eventuelle Preisänderungen vor. Im Fall der Preiserhöhung steht dem Auftraggeber das Recht zu, dieser innerhalb einer Frist von 2 Wochen nach Mitteilung durch den Auftragnehmer zu widersprechen. Andernfalls gilt die Preiserhöhung als genehmigt.

## 6. Gewährleistung

6.1 Eine Gewähr für das Anwachsen kann nicht übernommen werden.

6.2 Mängelrügen sind unverzüglich an die Weißer-Gruppe zu richten.

6.3 Liegt ein von der Weißer-Gruppe zu vertretender Mangel vor, ist die Weißer-Gruppe zur kostenlosen Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Beseitigung des Mangels ist die Weißer-Gruppe auch verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege- und Arbeitskosten zu tragen.

6.4 Schlägt die Ersatzlieferung fehl oder ist die Weißer-Gruppe zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, so ist der Kunde berechtigt, nach seiner Wahl eine Herabsetzung der Vergütung oder die Kündigung des Vertrages zu verlangen.

## 7. Haftung

7.1 Eine Haftung für Schäden, die durch höhere Gewalt entstehen, erfolgt nicht. Dasselbe gilt für Schäden, die z.B. durch ungünstige Lage der Fläche bedingt und vorhersehbar sind und dem Kunden vor Arbeitsbeginn zur Kenntnis gegeben wurden.

7.2 Für Schäden am Flächenzubehör, wie z.B. Vasen, Tonschalen, Glas etc. wird von der Weißer-Gruppe keine Haftung übernommen. Änderungen der Flächen, insbesondere das Absinken der Erde oder das Umstürzen von Mauerwerk, führen in keinem Fall zu Gewährleistungsansprüchen, ebenso nicht Schäden an Einfassungen, die sich während der Pflege ergeben, soweit die Schäden nicht auf vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Weißer-Gruppe, seiner Stellvertreter oder Erfüllungsgehilfen zurückzuführen sind; gleiches gilt dann, wenn schuldhaft eine vertragswesentliche Pflicht verletzt wurde und der Schaden darauf beruht.

## 8. Eigentumsvorbehalt

Die Weißer-Gruppe behält sich das Eigentum an den Pflanzen und verwendeten Materialien bis zum Eingang der Zahlungen aus dem erteilten Auftrag vor. Bei Eigentumserwerb des Kunden durch Einbau oder Vermischung erhält die Weißer-Gruppe Miteigentum bis zur vollständigen Zahlung. Wird trotz einer nach Fälligkeit erfolgten Mahnung nicht bezahlt, so können die gelieferten und eingepflanzten Pflanzen und eingebaute Materialien entfernt und zum Zeitwert zurückgenommen werden.

## 9. Gerichtsstand

Für alle sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechtsstreitigkeiten, auch in Wechsel- und Schecksachen, ist Singen Gerichtsstand.

## 10. Sonstige Bestimmungen

Der Kunde hat während des bestehenden Vertrages mit der Weißer-Gruppe diesem eine eventuelle Änderung seiner Anschrift unverzüglich mitzuteilen. Alle Vereinbarungen zwischen Kunde und der Weißer-Gruppe bedürfen zur Wirksamkeit der Schriftform.

Informationspflicht gem. Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (§ 36 VSBG): Die Weißer-Gruppe ist zur Teilnahme an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle weder bereit noch verpflichtet.

## 11. Nichtigkeitsklausel

Sollte eine dieser Bedingungen aus irgendeinem Grunde nichtig sein, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bedingungen nicht.